

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KL-1053/128/92-2025/107663

Dresden, 12. Dezember 2025

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Löser
(Fraktion BÜNDNISGRÜNE)
Drs.-Nr.: 8/4822
Thema: Novelle des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Bundestag wurden vergangene Woche Änderungen am Kohleverstromungsbeendigungsgesetz beschlossen, womit eine veränderte rechtliche Grundlage für Zahlungen an die LEAG im Kontext des Kohleausstiegs geschaffen wurde.¹ Berichten zufolge sollen der LEAG zunächst 377 Millionen Euro erstattet werden, die sie in die sächsischen und brandenburgischen Vorsorgegesellschaften zur Absicherung der Wiedernutzbarmachung der Tagebaue eingezahlt hat. Zusätzlich sollen von 2025 bis 2029 jährlich 91,5 Millionen Euro ausgezahlt werden, um ebenfalls in die Vorsorgegesellschaften zu fließen. Die Höhe eventueller weiterer Auszahlungen steht unter Vorbehalt der Entscheidung der EU-Kommission, inwiefern der LEAG (insbesondere nach 2030) tatsächlich wirtschaftliche Nachteile durch den gesetzlichen Kohleausstieg entstehen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Finanzielle Mittel in welcher Höhe liegen aktuell in den Vorsorgegesellschaften zur Absicherung der Wiedernutzbarmachungskosten in Sachsen und Brandenburg? (Bitte aufschlüsseln nach Bundesland.)

Der Transparenzbericht der LEAG mit den Angaben zur Vermögensübersicht und den nominalen Wiedernutzbarmachungsausgaben ab 2039 ist auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden (siehe https://www.oba.sachsen.de/download/CMS/04_Transparenzbericht_LEVES_31-12-2024.pdf).

¹ <https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2025/11/entschaedigungen-leag-kohle-ausstieg-bundestag-entscheidung.html>



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 beträgt der Wert des Zweckvermögens 736 Mio. €.

Die Gesamtkosten der Wiedernutzbarmachung betragen nominal, also unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bis zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Aufgaben, 2.287 Mio. €. Informationen für das Land Brandenburg liegen der Sächsischen Staatsregierung nicht vor.

Frage 2: Bedeutet die geplante Erstattung der 377 Millionen Euro, dass die bisher in die Zweckgesellschaft insolvenzsicher eingelegten Mittel zum Jahresende 2025 vorübergehend auf Null fallen?

Nein, das bedeutet es nicht. Die Erstattung gegenüber der LEAG hat keine Auswirkungen auf das Zweckvermögen der LEVES GmbH. Das Zweckvermögen wird sich stattdessen weiter erhöhen durch die Zuführungen des Bundes nach der nun abgeschlossenen Beihilfeprüfung der EU-Kommission.

Frage 3: Welche Kostenschätzungen sind der Staatsregierung für die Wiedernutzbarmachung der Lausitzer Bergbaufolgelandschaften bekannt? (Bitte um Auflistung der Schätzung unter Nennung der Kostenschätzung sowie der Quelle bzw. Unternehmen bzw. Studienautorinnen/-autoren.)

Dem Sächsischen Oberbergamt liegen mit dem aktuellen Vorsorgekonzept der LEAG entsprechende Kostenschätzungen vor. Gemäß § 6 der Vorsorgevereinbarung ist die LEAG verpflichtet, jährlich bis zum 31. August eine entsprechende Berichterstattung einschließlich der Prüfberichte gemäß Anlage 6 der Vorsorgevereinbarung für das vergangene Jahr vorzulegen. Der Stand der nominalen Wiedernutzbarmachungsausgaben mit Stand 31. Dezember 2024 kann dem Transparenzbericht der LEAG auf der Homepage des OBA entnommen werden (siehe https://www.oba.sachsen.de/download/CMS/04_-Transparenzbericht_LEVES_31-12-2024.pdf).

Frage 4: Welcher Anteil der erwarteten Kosten für die Wiedernutzbarmachung kann nach Ansicht der Staatsregierung durch die (bisher und der Erwartung nach zukünftig) zurückgestellten finanziellen Mittel in den Vorsorgegesellschaften abgesichert werden?

Das Grundprinzip der Vorsorgevereinbarung ist die vollständige Absicherung aller Kosten der Wiedernutzbarmachung und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen. Der Ansparplan ist darauf ausgerichtet, dass der Bestand des Zweckvermögens unter Berücksichtigung der laufenden Erträge aus dem Zweckvermögen die im jeweiligen Jahr anfallenden Leistungen finanzieren kann. Die bisher im Zweckvermögen angesparten Mittel decken die vollständigen Wiedernutzbarmachungskosten ab 2039 daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vollständig ab. Zum einen fließen die im Zahlungsplan noch zu berücksichtigten gesetzlichen Bundesentschädigungen nach § 44, 45 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVVG) erst ab 2025 dem Zweckvermögen zu. Zum anderen erhöhen die Erträge aus dem Zweckvermögen über einen Zeitraum von Jahrzehnten bis zur vollständigen Erfüllung der Wiedernutzbarmachungsleistungen die im Ansparplan eingezahlten bzw. noch einzuzahlenden Mittel erheblich.

Frage 5: Wer ist für die Zahlung der Restkosten verantwortlich für den Fall, dass die finanziellen Mittel der Vorsorgegesellschaften nicht ausreichen, um die Kosten der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaften vollständig zu tragen?

Die Wiedernutzbarmachung ist eine bergrechtliche Verpflichtung des Bergbauunternehmers, hier der LE-B. Diese ist sowohl finanziell als auch planerisch und in der Umsetzung für die Wiedernutzbarmachung verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Panter